



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

UMWELTINSPEKTIONSBERICHTE DÜRFEN AUCH BEI VERSPÄTETER ÜBERMITTLUNG VERÖFFENTLICHT WERDEN

OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2015 – 8 B 328.15

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hatte über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg (VG) zu entscheiden. Die Beschwerdeführerin, die Betreiberin einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlage, begehrte die Unterlassung der Veröffentlichung eines Umweltinspektionsberichtes gemäß § 52 BImSchG. Sie stütze sich dabei maßgeblich auf das Argument, dass ihr der Umweltinspektionsbericht entgegen der Vorgabe des § 52a Abs. 5 Satz 2 BImSchG nicht zwei Monate nach der Prüfung der Anlage übermittelt wurde. Nach ihrer Auffassung folge allein aus diesem Verstoß ein Veröffentlichungsverbot.

Das OVG folgte dieser Argumentation nicht. Die Überschreitung der Zwei-Monats-Frist gemäß § 52a Abs. 5 Satz 2 BImSchG führe nicht zu einem grundsätzlichen Veröffentlichungsverbot. Ein solches folge weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm. Die Zwei-Monats-Frist solle sicherstellen, dass der betroffene Anlagenbetreiber vor Veröffentlichung des Berichts diesen überprüfen und gegebenenfalls Einwände erheben kann. Richtig sei, dass es mit zunehmendem Zeitablauf, dem Anlagenbetreiber schwerer fällt, qualifizierte Stellungnahmen in Bezug auf den Bericht abzugeben. Damit die Veröffentlichung des Berichts jedoch bei Überschreitung der Frist im Ausnahmefall rechtswidrig werde, müsse sich der Anlagenbetreiber nachvollziehbar darauf berufen, die Richtigkeit des Berichts trotz hinreichender Bemühungen nicht mehr feststellen zu können. Nur wenn dies der Fall sei, könne sich die Darlegungslast für die Fehlerhaftigkeit des Berichts zugunsten des Anlagenbetreibers verringern. Auch eine Veröffentlichung des Berichts nach Ablauf der viermonatigen Veröffentlichungsfrist gemäß § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG führe nicht zu einem Veröffentlichungsverbot.

Bedeutung für die Praxis:

Aus dem Beschluss folgt, dass eine Überschreitung der Fristen des § 52a Absatz 5 Satz 2 und 3 BImSchG im Regelfall einer Veröffentlichung eines Umweltinspektionsberichts nicht entgegensteht. Nur für den Fall, dass die Überprüfung des Berichts dem Betreiber gerade aufgrund des Überschreitens der Frist und trotz hinreichender Bemühungen des Betreibers nicht mehr möglich ist, kommt im Ausnahmefall ein Veröffentlichungsverbot in Betracht. Anlagenbetreiber sollten daher besonders darauf hinwirken, Umweltinspektionsberichte zeitnah von der Behörde übermittelt zu bekommen, um diese frühzeitig prüfen zu können.